

Sanierung Iffezheim "Ortskern I"

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Iffezheim,
Landkreis Rastatt

S A T Z U N G

zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern I"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung am 04.05.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (Aufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern I"

Die vom Gemeinderat am 20.03.2006 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern I", öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 24.03.2006,
die vom Gemeinderat am 23.03.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern I“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 09.04.2009,
wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 23.04.2015 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 08.05.2015

gez. Peter Werler
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.